

**Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung
in kommunaler Trägerschaft
der Gemeinde Schleusegrund
Neufassung**

Kopie

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert am 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 455), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729), der §§ 18 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Schleusegrund hat der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund in der Sitzung am 11.09.2006 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung „Sonnenblume“ Eisfelder Straße 75, 98667 Schönbrunn.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Schleusegrund erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren.

Die Gebühren werden grundsätzlich ganztägig erhoben.

Für die Verpflegung der Kinder in der Kindereinrichtung werden Gebühren nach Maßgabe des § 9 dieser Satzung erhoben.

Besucht ein Kind die Einrichtung nicht und erfolgt keine ordnungsgemäße Abmeldung bis 8.30 Uhr ist von den Eltern der volle Betrag für die Verpflegung zu entrichten, da seitens der Gemeinde die Verpflegungskosten zu tragen sind.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos erfolgen.
- (3) Die Gebühren sind im Einzugsverfahren, oder durch Überweisung auf das Konto der Gemeinde zu entrichten.

- (4) Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr und an den Brückentagen oder aus sonstigen Gründen, geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Gebühr für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühren unberührt.

§ 7

Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach dem Alter der Kinder einer Familie für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und die gleichzeitig in der Tageseinrichtung für Kinder betreut werden.
Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
- (2) Für das älteste Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht und das in der Einrichtung betreut wird, betragen die Gebühren **95,00 € pro Monat**.

Für das zweitälteste Kind, für das ebenfalls ein Anspruch auf Kindergeld besteht und das in der Einrichtung betreut wird, betragen die Gebühren **85,00 € pro Monat**.

Für das drittälteste Kind, für das jeweils ein Anspruch auf Kindergeld besteht und ebenfalls in der Einrichtung betreut wird, betragen die Gebühren **75,00 € pro Monat**.

Für das viertälteste und jedes weitere Kind werden für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung nach § 1 keine Gebühren erhoben.
- (3) Scheidet das älteste Kind einer Familie, das in der Tageseinrichtung betreut wird aus, und befindet sich ein zweites oder drittes Kind dieser Familie in der Tageseinrichtung, so tritt das zweite Kind an die Stelle des ersten Kindes und das dritte Kind an die Stelle des zweiten Kindes usw..
- (4) Besucht ein Kind auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG mit Wohnsitz in einer anderen Gemeinde die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schleusegrund, erhöhen sich die Benutzungsgebühren nach Absatz 2 um die nicht gedeckten Betriebskosten (ab 01.01.2007 30 % des Landesdurchschnittes)

Der Erhöhungsbetrag soll die Kosten abdecken, welche nicht durch die, von der abgebenden Gemeinde zu zahlende, anteilige Pauschale gemäß § 18 Abs. 6 ThürKitaG abgegolten wird. Sie sind erstmals ab (01.01.2007) nach Bekanntgabe des Landesdurchschnittes zu ermitteln und den betroffenen Erziehungsberechtigten mitzuteilen.

§ 8

Übernahme der Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 KJHG auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Antragstellung sind die Erziehungsberechtigten selbst verantwortlich. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 9

Verpflegungsgebühren

- (1) Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu den Benutzungsgebühren Verpflegungsgebühren in Höhe von täglich 1,60 € pro Portion erhoben.
- (2) Für Tage, an denen das Kind wegen Krankheit, Kur oder Urlaub fehlt, wird die Verpflegungsgebühr nicht erhoben, wenn eine ordnungsgemäße Abmeldung gem. § 2 Satz 4 erfolgte.
- (3) Erfolgt nach dem Ablauf der getroffenen Vereinbarung mit dem Essenslieferanten eine Veränderung des Essenpreises pro Portion, so werden die Verpflegungsgebühren entsprechend angepasst. Die Erziehungsberechtigten werden hierüber rechtzeitig informiert.

§ 10


Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeindeverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Kindergeldbescheid, Kontoauszüge) zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Gebühren in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Gemeindeverwaltung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei bekannt werden der für die Gebührenhöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung die dann maßgebliche Gebühr erhoben werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1999 sowie die 1. Änderungssatzung vom 09.02.2001 und die 2. Änderungssatzung vom 23.07.2003 außer Kraft.

Schleusegrund
Schönbrunn, den 25.09.2006


Baumann
Bürgermeister



1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Schleusegrund

Auf Grund der §§ 19 Abs.1, 20 Abs. Nr. 2 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert am 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 455), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 899), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 8. Dezember 2005 (BGBl. I S. 2729), der §§ 18 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schleusegrund hat der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund in der Sitzung am 09.07.2007 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Schleusegrund in der Fassung vom 25.09.2006 wird wie folgt geändert:

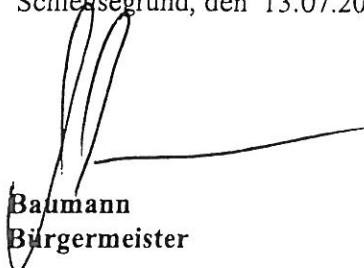
1. **§ 7 Höhe der Benutzungsgebühren** wird in Abs. (2) um folgenden Wortlaut ergänzt.

Auf Grund des erhöhten Betreuungsbedarfes werden für Kinder die nach Vollendung des ersten Lebensjahres in der Einrichtung betreut werden und das Rechtsanspruchsalter von 2 Jahren noch nicht erreicht haben, bis zur Erreichung des Rechtsanspruches Gebühren in Höhe von monatlich 150,00 € erhoben.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Schleusegrund
Schleusegrund, den 13.07.2007


Baumann
Bürgermeister



2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Schleusegrund

Die Gemeinde Schleusegrund erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), in der aktuell gültigen Fassung, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329), in der aktuell gültigen Fassung, des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I. S. 2022), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBL. S. 365), in der aktuell gültigen Fassung, sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schleusegrund vom 25.09.2006, in der aktuell gültigen Fassung, folgende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Schleusegrund:

Artikel I

Die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Schleusegrund wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 (Gebührenerhebung) erhält folgenden Wortlaut:

Die Gemeinde Schleusegrund erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren werden grundsätzlich ganztäglich erhoben.

2. Der § 6 (Benutzungsgebühren) wird um den Absatz 4 ergänzt.

(4) Die jeweilige Gebühr wird den Arbeitstagen des Monats entsprechend und taggenau anteilig berechnet.

3. Der § 7 (Höhe der Benutzungsgebühren) erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, und die gleichzeitig in der Tageseinrichtung für Kinder betreut werden, nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Für das erste Kind **unter 2 Jahren**, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht und das in der Einrichtung betreut wird, betragen die Gebühren 170,00 €.
- (3) Für jedes zweite Kind **unter 2 Jahren**, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht und das in der Einrichtung betreut wird, betragen die Gebühren 160,00 €.
- (4) Für jedes dritte Kind **unter 2 Jahren**, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht und das in der Einrichtung betreut wird, betragen die Gebühren 150,00 €.

- (5) Für das erste Kind im Alter **von 2 – 3 Jahren** für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht und das in der Einrichtung betreut wird, betragen die Gebühren 140,00 €.
 - (6) Für jedes zweite Kind im Alter **von 2 – 3 Jahren**, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht und das in der Einrichtung betreut wird, betragen die Gebühren 130,00 €.
 - (7) Für jedes dritte Kind im Alter **von 2 – 3 Jahren**, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht und das in der Einrichtung betreut wird, betragen die Gebühren 120,00 €.

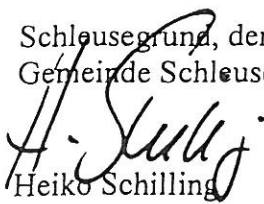
 - (8) Für das erste Kind im Alter **ab 3 Jahren** für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht und das in der Einrichtung betreut wird, betragen die Gebühren 120,00 €.
 - (9) Für jedes zweite Kind **ab 3 Jahren**, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht und das in der Einrichtung betreut wird, betragen die Gebühren 110,00 €.
 - (10) Für jedes dritte Kind **ab 3 Jahren**, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht und das in der Einrichtung betreut wird, betragen die Gebühren 100,00 €.

 - (11) Für das vierte und jedes weitere Kind werden für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung nach § 1 keine Gebühren erhoben.
 - (12) Scheidet das älteste Kind einer Familie, das in der Kindertageseinrichtung betreut wird aus und befindet sich ein zweites oder drittes Kind dieser Familie in der Tageseinrichtung, so tritt das zweite Kind an die Stelle des ersten Kindes und das dritte Kind an die Stelle des zweiten Kindes usw.
4. Der § 9 (Verpflegungsgebühren) wird ersatzlos gestrichen.
 5. Der bisherige §10 (Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten) wird zum § 9 dieser Satzung.
 6. Der bisherige §11 (Inkrafttreten) wird zum § 10 dieser Satzung.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schleusegrund, den 22.05.2013
Gemeinde Schleusegrund


Heiko Schilling
Bürgermeister